



## Protokoll

### 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

SV-Mat. 28/2023

Datum: 08.05.2023

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

Ort: Berlin, Pullman Schweizerhof

Berlin, 19.06.2023

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

**Anwesend:** Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

<b>I. Formalien</b>	<b>3</b>
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung	3
<b>II. Bericht aus dem Versammlungsrat</b>	<b>4</b>
<b>III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung</b>	<b>4</b>
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	4
a) Bericht aus dem Ausschuss und	4
b) Unvollständiger Fortbildungsnachweis – Änderung der §§ 4 und 15 FAO	4
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	9
a) Bericht aus dem Ausschuss	9
b) Berufsrechtliche Compliance in Berufsausübungsgesellschaften (§ 59e Abs 2 BRAO) – Konkretisierung in einem neuen § 31 BORA	10
3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	17
Bericht aus dem Ausschuss	17
4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	18
Bericht aus dem Ausschuss	18
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	20
Bericht aus dem Ausschuss	20
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	21
Bericht aus dem Ausschuss	21
7. Ausschuss 7 – Legal Tech	23
Bericht aus dem Ausschuss	23
8. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO	25
Bericht aus dem Ausschuss	25
<b>IV. Verschiedenes</b>	<b>26</b>
<b>V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung</b>	<b>27</b>

## I. Formalien

### **Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

### **Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

### **Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung**

**Dr. Wessels:** Er freue sich sehr, alle heute zur fünften und damit letzten Sitzung der 7. Satzungsversammlung begrüßen zu dürfen. Ebenfalls sei es ihm eine Freude, Frau Kollegin Dr. Vera Hofmann als neue Kammerpräsidentin der RAK Berlin und Frau Kollegin Anne Riethmüller als neue Kammerpräsidentin der RAK München begrüßen zu können. Ferner heiße er auch alle heutigen Gäste dieser Sitzung ganz herzlich willkommen. Ein besonderer Gruß gehe an die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz, die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Zunächst stelle er wie gewohnt die Formalien fest.

Rechtzeitig mit Schreiben vom 25.01.2023 (SV-Mat. 01/2023) habe er zur 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 19.04.2023 (SV-Mat. 06/2023) übersandt worden. Das Protokoll über die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 05.12.2022 hätten die Mitglieder mit Schreiben vom 25.01.2023 (SV-Mat. 02/2023) erhalten. Nach Berücksichtigung des Protokollberichtigungsantrages von Herrn Kollegen Schachschneider vom 22.02.2023 sei das korrigierte Protokoll zusammen mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung noch einmal übermittelt worden.

Er komme zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Plenums:

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den zurzeit 89 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 54) anwesend seien. Um 10.00 Uhr seien insgesamt 68 stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er (aufgrund ihres neuen Amtes in München heute zum letzten Mal) Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung. Bereits an dieser Stelle wolle er Frau Kollegin Riethmüller für ihre sehr engagierte und äußerst gewissenhafte Tätigkeit in den letzten Jahren ganz ausdrücklich danken.

In alter Gewohnheit gebe er an dieser Stelle noch einige Hinweise zum Diskussions- und Abstimmungsprozedere: Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er wie stets gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild). Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit sich die Satzungsversammlung auch weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt. Mit der zweiten Abstimmung komme ein Beschluss zur Änderung bzw. Ergänzung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 89 Mitgliedern 45 Stimmen.

Er komme sodann zum inhaltlichen Teil der Veranstaltung:

## II. Bericht aus dem Versammlungsrat

**Dr. Wessels:** Der Versammlungsrat habe sich am 14.04.2023 im Rahmen einer kurzen Videokonferenz zusammgefunden. Im Versammlungsrat diskutiert worden sei ausschließlich über die Konzeption der allen vorliegenden Tagesordnung für die heutige Sitzung. Eine Notwendigkeit für die Besprechung darüber hinaus gehender Themen sei nicht gesehen worden.

## III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

### 1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

#### a) Bericht aus dem Ausschuss und

#### b) Unvollständiger Fortbildungsnachweis – Änderung der §§ 4 und 15 FAO

**Dr. Wessels:** Der Ausschuss 1 habe sich am 03.04.2023 zu seiner 9. Sitzung zusammgefunden. Er bitte nun zunächst Frau Kollegin Groppler um ihren allgemeinen Bericht aus dem Ausschuss bzw. den Abschlussbericht und im Anschluss daran um nähere Erläuterungen zu dem eingereichten Änderungsvorschlag des Ausschusses 1.

**RAinuNin Groppler:** Sie wolle zunächst den Abschlussbericht über die Arbeit des Ausschusses 1 erstaten. In diesem Zusammenhang wolle sie betonen, dass ein sehr großer Teil dieser Arbeit von ihrem Vorgänger, Herrn Kollegen Dr. Greve, geleistet worden sei. In dem schriftlichen Abschlussbericht seien die behandelten Themen ausführlich aufgeführt worden. Gleichwohl wolle sie aus ihrer Sicht wichtige Schwerpunkte auch noch einmal mündlich erläutern.

Der Ausschuss 1 habe mehrere Vorschläge zur Einführung neuer Fachanwaltschaften diskutiert und am Kriterienkatalog verprobt. Gesondert hervorheben wolle sie die Fachanwaltschaft für Arzneimittel- und Medizinprodukterecht sowie eine Fachanwaltschaft für Datenschutzrecht. Während sich der Ausschuss ausdrücklich gegen eine Fachanwaltschaft für Arzneimittel- und Medizinprodukterecht ausgesprochen habe, sei die Diskussion zur Fachanwaltschaft für Datenschutzrecht noch nicht abgeschlossen. Zu entscheiden hatte die Satzungsversammlung über einen konkreten Vorschlag des Ausschusses 1 zur Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte zu. Dieser Vorschlag sei zwar von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Satzungsversammlung befürwortet worden, habe im Ergebnis allerdings ganz knapp keine satzungsändernde Mehrheit erhalten.

Aspekte im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht für Fachanwältinnen und Fachanwälte seien mehrfach an den Ausschuss herangetragen worden. Im Ergebnis sei der Ausschuss zum Ergebnis gekommen, dass die bestehende Regelung im Grundsatz ausreiche, um auch moderne Formen der Fortbildung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit dem Selbststudium sei beispielsweise die Frage diskutiert worden, inwieweit das Hören eines Podcasts anerkannt werden könnte. Der Ausschuss habe die Ansicht vertreten, dass eine Anerkennung grundsätzlich stattfinden müsse, wenn sich bei einem Podcast die erforderliche Lernerfolgskontrolle unmittelbar auf die Inhalte des Podcasts beziehen. In Erinnerung rufen wolle sie, dass das Plenum mit einer Satzungsänderung jüngst klargestellt habe, dass Klausuren in Präsenzform zu schreiben seien. Auf das Thema „Unvollständiger Fortbildungsnachweis“ komme sie später im Zusammenhang mit dem aktuellen Antrag des Ausschusses 1 zurück.

Änderungen habe es auch bei bestehenden Fachanwaltschaften gegeben. Die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht sei in Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht umbenannt worden. Daneben seien auch einige inhaltliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Anforderungsprofil für diese Fachanwaltschaft beschlossen worden. Bei der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht habe sich die Satzungsversammlung für eine Reduzierung der nachzuweisenden selbstständigen Beweisverfahren von sechs auf drei ausgesprochen.

Im Zusammenhang mit Fachanwaltslehrgängen habe sich der Ausschuss unter anderem mit so genannten Webinaren befasst. Man sei sich darüber einig gewesen, dass Fachanwaltslehrgänge auch als reine Webinare anerkannt werden könnten, wenn sie den Anforderungen an klassische Fernlehrgänge entsprechen. Im Zusammenhang mit Fernlehrgängen habe der Ausschuss klargestellt, dass diese auch weiterhin ohne die zwingende Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Referentinnen und Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander zulässig sein sollten. Dies entspreche auch der Praxis der Kammern. Schließlich habe das Plenum auf Vorschlag des Ausschusses 1 einige redaktionelle Anpassungen beschlossen, die mit der so genannten großen BRAO-Reform zusammenhängen.

Folgenden kurzen Ausblick auf mögliche Themen für die 8. Satzungsversammlung wolle sie geben: Nach wie vor nicht abgeschlossen sei die Diskussion zum Thema Spezialisierung. Hier gehe es um unterschiedliche Modelle, beispielsweise eine Spezialisierung neben, oberhalb oder unterhalb der Fachanwaltschaften, aber auch andere Strukturfragen sollen diskutiert werden. Ein weiteres in der nächsten Legislaturperiode zu diskutierendes Thema sei die Formulierung „und weisungsfrei“ in § 5 FAO. Der BRAO-Ausschuss habe vorgeschlagen, diese Vorgabe zu streichen. Begründet werde der Vorschlag damit, dass der ursprüngliche Zweck dieser Formulierung dazu gedient habe, die niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten abzugrenzen. Inzwischen sehe aber § 46c Abs. 1 BRAO vor, dass für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten. Vor diesem Hintergrund seien die Worte „und weisungsfrei“ obsolet geworden. Auch das Thema der „Modernisierung“ der Fortbildungspflicht sollte in der nächsten Legislaturperiode auf der Agenda stehen. Vor dem Hintergrund, dass die technische Entwicklung stetig voranschreitet, gebe es möglicherweise in der Zukunft Änderungsbedarf. Die für die einzelnen Fachanwaltschaften vorgesehenen Fallzahlen müssten immer wieder überprüft werden. Wichtig sei, dass diese stets praxisgerecht bleiben. Schließlich müssten auch neue Fachanwaltschaftsbereiche weiter geprüft werden. Aktuell wurde beispielsweise die Einführung einer „Fachanwaltschaft für Wirtschaftsstrafrecht“ als Anregung an den Ausschuss herangetragen.

**Dr. Wessels:** Er danke Frau Groppler für ihre Ausführungen. Ein ganz besonderer Dank gelte auch dem gesamten Ausschuss für die umfangreich geleistete Arbeit.

**RAinuNin Groppler:** Sie komme nun zum Antrag des Ausschusses 1 zur Ergänzung der §§ 4 und 15 FAO.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 FAO solle Fachanwaltsanwärterinnen und -anwärtern die Nachholung fehlender Fortbildungsstunden ermöglicht werden. Werde die Fortbildung bei Antragstellung nicht vollständig nachgewiesen, sei nach derzeitiger Gesetzeslage der Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltschaft zurückzuweisen. Nicht selten werde erst nach mehrjähriger Fortbildungstätigkeit von der Rechtsanwaltskammer festgestellt, dass einige Stunden fehlen. Dies könne in bestimmten Konstellationen zu einer unangemessenen Härte führen, beispielsweise wenn nur in sehr geringfügigem Umfang Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden könne oder wenn die fehlende Fortbildung mit einer längeren Erkrankung zusammenhängt. In der Praxis würden Anträge auf Verleihung der Fachanwaltschaft bei einem unvollständigen Fortbildungsnachweis teilweise zurückgewiesen, auch wenn nur

wenige Stunden fehlen. Andere Rechtsanwaltskammern ließen eine Nachholung der Fortbildung in Einzelfällen zu. Der Ausschuss 1 sei der Auffassung, dass in § 4 Abs. 2 FAO eine grundsätzliche Nachholungsmöglichkeit vorzusehen sei, wenn die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden könne. Damit könne eine unterschiedliche Handhabung durch die Rechtsanwaltskammern vermieden und etwaige Unsicherheiten hinsichtlich einer verfassungskonformen Auslegung des geltenden § 4 FAO beseitigt werden. Der Ausschuss 1 erachte es für angemessen, dass die Anzahl der nachzuholenden Fortbildungsstunden zehn nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen müsse die Rechtsanwaltskammer aber auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen können. Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bestünden nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung begründe keine neuen Verpflichtungen, sondern führe im Gegenteil zu einer Erleichterung bei der Erlangung einer Fachanwaltschaft.

**Dr. Wirsching:** Ihn interessiere, ob der Grund für die fehlenden Fortbildungsstunden geprüft werden solle, oder ob eine gesonderte Begründung nicht erforderlich sei.

**RAinunNin Groppler:** Eine Begründung sei lediglich in Härtefällen erforderlich, wenn die Anzahl von zehn fehlenden Fortbildungsstunden überschritten worden sei.

**Dr. von Wedel:** Persönlich präferiere er folgende Formulierung: „sind die Fortbildungsstunden nicht in vollem Umfang erbracht worden“. Grundsätzlich interessiere ihn, ob der Fall unvollständig gebliebener Fortbildung in der Praxis häufig vorkomme, dies mithin ein wichtiges Thema sei.

**RA Meier:** Der Ausschuss 1 habe sich bewusst für das Wort „kann“ entschieden. Diese Formulierung treffe alle erdenklichen Konstellationen. Statistische Zahlen zu diesem Thema existierten seiner Wahrnehmung nach nicht. Der Ausschuss 1 sei jedenfalls der Ansicht, dass die geltende Fassung des § 4 FAO unverhältnismäßig streng sei. Daher reiche seines Erachtens bereits ein einziger Fall aus, um diese Änderung zu rechtfertigen.

**Dr. Engelmann:** Er könne bestätigen, dass derartige Fälle in der Praxis häufiger vorkommen. Fast immer bilde sich ein Fachanwaltsanwärter im Grundsatz im erforderlichen Umfang fort. Nicht selten komme es dann aber vor, dass die Rechtsanwaltskammer die Ansicht vertritt, dass die konkrete Fortbildung jedenfalls nicht vollumfänglich den inhaltlichen Anforderungen der FAO entspricht. Persönlich begrüße er die vorgeschlagene Änderung sehr.

**Dr. Wessels:** Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu dem Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung des § 4 FAO einholen.

*(dafür: 66, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)*

**Dr. Wessels** stellt nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungsändernden Abstimmung:**

**§ 4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:**

**(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen**

***Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.***

**(angenommen: 67, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)**

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderung des § 4 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

**RAInuNin Groppler:** Sie komme nun zu dem zweiten Vorschlag des Ausschusses 1, der Ergänzung des § 15 Abs. 5 FAO.

Hier sei die Ausgangslage etwas anders. Die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, könne nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO widerrufen werden. Hierbei handele es sich um eine Ermessensvorschrift, die den Kammern einen gewissen Spielraum einräume. Die Handhabung der Rechtsanwaltskammern sei aber auch hier nicht einheitlich. Während einige Kammern das Ermessen von vornherein großzügig ausüben, legten andere einen strengen Maßstab an. Der AGH Nordrhein-Westfalen und der AGH Mecklenburg-Vorpommern hätten jeweils den Widerruf einer Fachanwaltschaft wegen nicht nachgewiesener Erfüllung der Fortbildungspflicht bestätigt. Noch deutlicher habe der AGH Rheinland-Pfalz darauf verwiesen, dass bei Nichtabsolvierung der Fortbildung regelmäßig bei den Kammern von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen sei. Dieses Ergebnis sei nach Auffassung des Ausschusses 1 nicht hinnehmbar. Die fehlende Nachholungsmöglichkeit führe zu einem unangemessenen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Fachanwältinnen und Fachanwälte, wenn wegen fehlender Fortbildung die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werde und die Ermessensausübung lediglich eingeschränkt von den Gerichten überprüft werden könne. Könne die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, sollte die Rechtsanwaltskammer zukünftig stets die Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist die fehlenden Fortbildungsstunden nachzuholen. Der Ausschuss spreche sich für eine klare Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern aus. Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bestünden auch hier nicht, da lediglich Erleichterungen für den Erhalt einer Fachanwaltschaft beschlossen würden, ohne dass es zu qualitativen Einbußen komme.

**RAIn Popp:** Eine kleine Anmerkung aus der Geschäftsstellenpraxis der Rechtsanwaltskammer Nürnberg: In ihrem Kammerbezirk gebe es etwa 850 Fachanwaltsbezeichnungen, die geführt würden. Im letzten Jahr hätten etwa 160 Kolleginnen und Kollegen ihre Fortbildungspflicht jedenfalls nicht unaufgefordert nachgewiesen. Sie habe die Sorge, dass nach einer Ergänzung des § 15 Abs. 5 FAO aus den 160 Personen schnell 500 werden könnten. Warum müsse die Rechtsanwaltskammer zwingend Gelegenheit geben, Fortbildungsstunden nachzuholen? Alternativ könnte man doch auch vorsehen, dass den Kammern insofern ein Ermessen eingeräumt wird.

**RA Schachsneider:** Inhaltlich stimme er mit diesem Antrag grundsätzlich überein. Er frage sich allerdings, ob es zulässig sei, das in § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO den Kammern eingeräumte Ermessen durch Satzungsrecht so einzuschränken, dass die Kammer ihr Ermessensrecht erst dann ausüben kann, wenn sie Gelegenheit zur Nachholung des Nachweises gegeben hat. Insofern habe er gewisse Bedenken.

**RAInuNin Groppler:** Im Ausschuss 1 habe man diskutiert, ob es nicht bereits ausreiche, den Rechtsanwaltskammern ein Ermessen einzuräumen, ob sie der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen. Mit einem Ermessen komme man aber nicht weit genug. Die Gefahr der unterschiedlichen Handhabung durch die



Rechtsanwaltskammern verbliebe. Bestehende Unsicherheiten würden lediglich verlagert werden. Daher wolle man die Kammern tatsächlich binden. Die vom Kollegen Schachschnieder geäußerten Kompetenzbedenken teile sie nicht.

**Dr. Hofmann:** Sie spreche sich im Ergebnis für das Vorsehen einer Nachholmöglichkeit aus. Eine Verpflichtung für die Rechtsanwaltskammern gehe ihr allerdings zu weit. Dies könnte dazu führen, dass aus einer Bringschuld eine Holschuld der Kammern werde. Die neue Regelung könnte bei einigen Kolleginnen und Kollegen dazu führen, dass aus den 12 Monaten schnell 15 Monate werden. Sie spreche sich daher dafür aus, dass die Rechtsanwaltskammern den Fachanwältinnen und Fachanwälten die Gelegenheit geben sollten, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen. Dies schließe zukünftig zumindest Fälle aus, in denen Nachholungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht gewährt werden.

**RAuN Kramer:** Der Vorschlag der Kollegin Hofmann, aus dem Wort „hat“ das Wort „soll“ zu machen, sei bestechend. Die Kammern müssen nicht gleich eine Frist setzen, wenn sie das Fehlen von Fortbildungsnachweisen feststellen. Mit der Formulierung „angemessen“ müsse man alle unterschiedlichen Konstellationen einfangen. In Krankheitsfällen könne in einer zu kurzen Fristsetzung bereits ein Ermessenfehlgebrauch liegen. Im Ergebnis schließe er sich dem Vorschlag der Kollegin Dr. Hofmann an.

**Dr. von Wedel:** Der Nachweis der Fortbildungspflicht bleibe eine Bringschuld des Berufsträgers. Im Fokus der Änderung stehe allein eine Privilegierung bei Fortbildungsdefiziten. Ihm persönlich graue es vor einer Sollvorschrift, da diese Unklarheiten und Streitigkeiten vorprogrammieren würde.

**RAuN Baum:** Er könne die von der Kollegin Popp geschilderten Bedenken gut nachvollziehen, da Fristen zukünftig verlängert werden könnten. Gleichwohl unterstütze er die vom Ausschuss 1 vorgeschlagene Formulierung. Hier gehe es nicht allein um die berufsrechtliche Ebene, sondern insbesondere um die Frage, ob eine Zulassung widerrufen werden müsse. Mit der Formulierung des Ausschusses 1 hätten es die Zulassungsabteilungen deutlich leichter als mit einer Sollvorschrift.

**RA Meier:** Auch über diesen Aspekt habe sich der Ausschuss 1 Gedanken gemacht. Einigkeit habe darüber bestanden, dass mit einer Sollvorschrift in der Tat Streitigkeiten vorprogrammiert wären, da auch eine Sollvorschrift den Kammern Ermessen einräumen würde. Ursprünglich habe man sich für eine Antragspflicht des Fachanwalts/der Fachanwältin ausgesprochen. Dann aber ziehe sich die Gelegenheit noch länger hin. Er spreche sich daher dafür aus, es bei dem Wort „hat“ zu belassen.

**RAin Kantin:** Sie frage sich, ob die Rechtsanwaltskammern zukünftig auch bei einem wiederholten Verstoß ständig wieder Nachholungsmöglichkeiten schaffen müssten. Das wäre nicht in ihrem Sinne.

**RAin Heinicke:** Sie unterstütze den Vorschlag des Ausschusses 1. Wenn man die Säumigen disziplinieren wolle, funktioniere dies am besten mit einer Regulierung in der Satzung über das Geld.

**Prof. Dr. Ewer:** Die Einführung klinge grundsätzlich ganz gut, man müsse das aber sehr genau im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip prüfen. Das Rechtssystem kenne lediglich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Es sei fraglich, ob eine hinreichend entgeltpflichtige Verwaltungsleistung bereits darin besteht, dass die Kammer dem Fachanwalt/der Fachanwältin ein einfaches Schreiben übersendet. Zur den Bedenken des Kollegen Schachschnieder: Seines Erachtens sei der vom Ausschuss 1 unterbreitete Vorschlag rechtlich möglich. Vor einem Widerruf müsse doch ohnehin eine Anhörung des Berufsträgers durchgeführt werden. In diesem Rahmen könne die Fortbildung doch schon jetzt nachgeholt werden. Vor diesem Hintergrund werde der Ermessensrahmen des § 43c BRAO nicht eingeschränkt.



**RAinuNin Groppler:** An Frau Kollegin Kartin gerichtet wolle sie betonen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die Fortbildungspflicht dieser Umstand im Rahmen der grundsätzlichen Widerrufsmöglichkeit berücksichtigt werden könne.

**Dr. Löwe:** Bedeute die Formulierung „kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden“ etwas anderes als „wird die Fortbildung nicht nachgewiesen“? Er würde die Mitglieder zukünftig ungern anschreiben müssen, um in Erfahrung zu bringen, aus welchem Grund die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden konnte.

**RAinuNin Groppler:** Aus ihrer Sicht wäre es sehr unglücklich, wenn man ohne triftigen Grund in § 15 Abs. 5 Satz 3 FAO von der soeben beschlossenen Formulierung in § 4 Abs. 2 Satz 3 FAO abweicht.

**RA Meier:** Das Wort „kann“ sollte alle erdenklichen Konstellationen umfassen. Auch nach längerem Überlegen habe der Ausschuss keinen treffenderen Begriff gefunden.

**Dr. Wessels:** Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu dem Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung des § 15 FAO einholen.

*(dafür: 56, dagegen: 4, Enthaltungen: 9)*

**Dr. Wessels** stellt nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungsändernden Abstimmung:**

**§ 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:**

***(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.***

*(angenommen: 55, dagegen: 5, Enthaltungen: 9)*

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderung des § 15 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

## **2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung**

### **a) Bericht aus dem Ausschuss**

**Prof. Dr. Diller:** Die Arbeit im Ausschuss 2 sei fortwährend intensiv und konstruktiv gewesen und geprägt von lebhaften Diskussionen. Dies werde dadurch begünstigt, dass der Ausschuss vielseitig besetzt sei (Einzelanwälte, mittelgroße Sozietäten, Großkanzleien, Syndizi, Kammergeschäftsführer etc.).

Er wolle den gesamten Abschlussbericht, der allen vorliege, nicht wiederholen. Ein Thema wolle er jedoch herausgreifen, da es ihn an den Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“ erinnere und ein wichtiger Themenschwerpunkt im Ausschuss gewesen sei: die Rechtsanwalts-Sammelanderkonten.

Die Rechtsanwalts-Sammelanderkonten seien bei den Banken lange Zeit pauschal unter einem geldwäscherechtlich geringen Risiko geführt worden. Infolge geänderter geldwäscherechtlicher Anforderungen für die Banken von Seiten der BaFin müssten diese nunmehr grundsätzlich von einem normalen Risiko ausgehen. Dies führe dazu, dass die Banken die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten vom Kontoinhaber tagesaktuell abzufragen und vorzuhalten hätten, was zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Bank und des Kontoinhabers führe. Dementsprechend hätten viele Banken zu Beginn des Jahres 2022 die Rechtsanwalts-Sammelanderkonten einfach gekündigt.

Daraufhin habe die Satzungsversammlung auf Vorschlag des Ausschusses 2 zunächst in einem ersten Schritt durch die Streichung des früheren § 4 Abs. 1 BORA klargestellt, dass die Führung eines Sammelanderkontos eine Option, nicht aber eine Berufspflicht ist, die jeden Anwalt treffe. Im Dezember 2022 habe die Satzungsversammlung sodann auf Vorschlag des Ausschusses 2 eine inhaltliche Änderung von § 4 BORA beschlossen, die bestimmte GwG-kritische Transaktionen (größere Bargeldtransfers, Überweisungen von und in Hochrisikoländer) über Sammelanderkonten nicht mehr zulassen, sodass die BaFin und letztlich die Banken zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten zurückkehren können.

Die Angelegenheit sei damit aber noch nicht abgeschlossen, da die deutschen Rechtsanwalts-Sammelanderkonten auch im Visier der internationalen Bemühungen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung stehen. So seien die Banken verpflichtet, den von der OECD entwickelten Common Reporting Standard – kurz CRS – einzuhalten. Weshalb bei Rechtsanwalts-Sammelanderkonten ein relevantes Steuerhinterziehungsrisiko gelten solle, erschließe sich ihm allerdings nicht. Wie er es sehe, sei der Ruf der Anwaltschaft auf internationaler Ebene sehr schlecht. Entsprechend werde Druck auf die Nationalstaaten ausgeübt, dem sich BMF und BMJ nicht widersetzen könnten. Es habe diverse Gespräche zwischen dem BMF, BMJ und der BRAK gegeben. Diskutiert worden seien insbesondere weitere Einschränkungen des § 4 BORA. Man habe aber klargestellt, dass eine erneute Überarbeitung des § 4 BORA durch die Satzungsversammlung derzeit nicht in Betracht komme, solange nicht feststehe, dass solche Änderungen auch ausreichen, um die Bedenken des BMF im Hinblick auf die CRS auszuräumen. Wenn auf internationaler Ebene Klarheit herrsche, welche Anforderungen zu erfüllen sind, dann könne sich die Satzungsversammlung damit beschäftigen. Eventuell werde sich die Satzungsversammlung in der nächsten Legislaturperiode also erneut mit möglichen Einschränkungen des § 4 BORA befassen müssen. Das Murrentlein werde voraussichtlich weiterhin grüßen. Absehbar könnte es auch anlasslose und turnusmäßige Überprüfungen der Sammelanderkonten durch die Kammern geben und nicht mehr wie bisher, nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens. Bislang gebe es dafür aber keine Rechtsgrundlage, so dass insoweit erst der Gesetzgeber aktiv werden müsste.

#### **b) Berufsrechtliche Compliance in Berufsausübungsgesellschaften (§ 59e Abs 2 BRAO) – Konkretisierung in einem neuen § 31 BORA**

**Prof. Dr. Diller:** Der vorliegende Vorschlag sei im Ausschuss 2 intensiv diskutiert worden. Man habe dazu einen eigenen Unterausschuss gebildet. Er gehe davon aus, dass Antrag und Begründung aufmerksam gelesen wurden. Möglicherweise habe sich der eine oder andere beim Lesen die Frage gestellt, ob es solch einer Regelung tatsächlich bedarf. Er meine, ja. Mit der großen BRAO-Reform sei der Gesetzgeber der Forderung für mehr Freiheiten für den interprofessionellen Zusammenschluss in Anwaltsvereinigungen nachgekommen. Mit der gewonnenen Liberalisierung gehe als Gegengewicht die Verantwortung der Gesellschaften dafür einher, dass das anwaltliche Berufsrecht in der Gesellschaft hinreichend berücksichtigt und eingehalten wird.

§ 59e Abs. 2 BRAO in der durch die große BRAO-Reform geänderten Fassung regelt, dass die Berufsausübungsgesellschaft „durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen [hat], dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden“. Die BRAO verzichte auf die Nennung konkreter geeigneter Maßnahmen und rufe damit die Satzungsversammlung dazu auf, diese Lücke mit Leben zu füllen.

Was grundsätzlich geeignet sei, dürfe nicht den Beschwerdeabteilungen der Anwaltskammern oder den Anwaltsgerichten überlassen werden.

Der vorgelegte Vorschlag stelle eine Konkretisierung der Pflicht der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59e Abs.2 BRAO dar und sei inhaltlich eher zurückhaltend, was die Auferlegung neuer Pflichten betrifft. Der Regelungsvorschlag folge dem Prinzip der Risikoorientierung, das sich allgemein beim Risikomanagement von Unternehmen und im Bereich der Geldwäscheprävention bewährt habe. Welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen seien, hänge davon ab, welche berufsrechtlichen Risiken sich für die individuelle Berufsausübungsgesellschaft ergeben.

Nach Absatz 1 habe jede Berufsausübungsgesellschaft die Pflicht, eine Risikoanalyse zu erstellen.

Auf Basis der Risikoanalyse könne die Berufsausübungsgesellschaft dann autonom entscheiden, welche Maßnahmen sie ergreift, um dem festgestellten Risiko entgegenzuwirken. Absatz 2 liste dazu in Frage kommende Maßnahmen beispielhaft auf. Die Liste sei weder zwingend noch abschließend. Die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten sei nach der Überzeugung des Ausschusses und auch seiner persönlichen Ansicht nach die wichtigste und zugleich sinnvollste Maßnahme im Rahmen des § 59e Abs. 2 BRAO. Weiterhin sei ein internes Hinweisgebersystem ein wichtiges Instrument zum Erkennen und Abstellen von Berufsrechtsverstößen.

Größere Einheiten seien nach Absatz 3 des Vorschlags verpflichtet, ihre Risikoanalyse schriftlich zu dokumentieren und spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren. Die Grenze für die Pflicht zu Dokumentation stelle nicht nur auf die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab, sondern auf alle in der Berufsausübungsgesellschaft freiberuflich Tätigen nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO.

**Dr. Wessels:** Er danke Prof. Diller und dem Ausschuss 2 für die fleißige Arbeit. Er wisse, dass ein solcher Regelungsvorschlag mit viel Mühe und Zeit verbunden sei.

**RA Schachschneider:** Er bedanke sich herzlich für den Bericht aus dem Ausschuss 2. Er habe dazu eine Anmerkung. Das „neue“ Übel, welches die anwaltlichen Sammelanderkonten pauschal unter den Verdacht der Steuerhinterziehung stelle, sei nicht neu. Man habe bereits im Dezember letzten Jahres von der Problematik um die anwaltlichen Sammelanderkonten vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Steuerhinterziehung gewusst. Dies habe man bereits den Materialien zur inhaltlichen Änderung von § 4 BORA entnehmen können.

Den Vorschlag zu § 31 BORA begrüße er grundsätzlich, wolle aber einen Verbesserungsvorschlag unterbreiten. Vorbehaltlich einer Beschlussfassung sollten die Ziffern in Absätze umgeändert werden, um in der Systematik der BORA zu bleiben. Darüber hinaus stehe in Ziffer 2 bzw. Absatz 2 des § 31 BORA, dass die Berufsausübungsgesellschaft sicherstelle, „dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden“. Er störe sich an dem Wort „oder“. Die Regelung hätte zweierlei Zielsetzung; einmal Berufsrechtsverstöße zu verhindern *und*, falls sie doch eingetreten sind, frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Hier könnte ein Schlupfloch entstehen, in der Form, dass sich eine Berufsausübungsgesellschaft aufgrund des Wortes „oder“ darauf beruft, es würde genügen, dass sie einen Verstoß erkannt und sodann frühzeitig abgestellt hat, statt ihn von Beginn an zu verhindern. Entsprechend rege er die Ersetzung durch „und“ an, damit hier nicht der Eindruck entstehe, es handle sich um Alternativen.

**Prof. Dr. Diller:** Seiner Ansicht nach sei nach dem Wortlaut klar, dass es keine Wahlmöglichkeit gebe. Es sei logisch, dass die Verhinderung der erste Schritt sei und falls dies misslungen sein sollte, der festgestellte Verstoß im zweiten Schritt abgestellt werden müsse.

**Dr. Löwe:** Er entschuldige die Abwesenheit des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamburg, RA Dr. Lemke. Dieser begleite den Rechtstag der Hamburger Anwaltskammer. Er bedanke sich beim Ausschuss 2 für den Vorschlag. Er sei skeptisch, ob es einer solchen Regelung wirklich bedarf und befürchte noch mehr Bürokratie. Dass ein Berufsrechtsbeauftragter erforderlich sein soll, bezweifle er. Er habe die Argumente gleichwohl zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzgeber hier den Auftrag an die Satzungsversammlung erteilt habe, die Regelungen mit Leben zu füllen, und dass die Satzungsversammlung nicht zulassen dürfe, dass andere dies wahrnehmen. Er habe eine Verständnisfrage. Er verstehe Ziffer 3 bzw. Absatz 3 im Zusammenspiel mit Ziffer 2 bzw. Absatz 2 so, dass unabhängig von der Anzahl der Berufsträger die Berufsausübungsgesellschaft die Wahl hat, welche der Vorschläge aus Ziffer 2 sie ergreift. Es bestehe keine Pflicht, eine oder gar alle der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus wolle er zu bedenken geben, dass Ziffer 2 des § 31 BORA einen Leitliniencharakter innehat und sich die Berufsausübungsgesellschaft ggf. rechtfertigen müsse, wenn sie keine der dort genannten Maßnahmen ergriffen hat. Zum Spiegelstrich 4 der Aufzählung unter Ziffer 2, frage er sich, ob der Vorschlag von der geführten Diskussion zu den anwaltlichen Sammelanderkonten herrühre, denn der Fokus auf Anderkonten erschließe sich ihm nicht. Ziele der Vorschlag ausschließlich auf die Sammelanderkonten oder auch auf die Einzelanderkonten ab?

**Prof. Dr. Diller:** Eine elektronische Überwachung aller Anderkonten, sowohl der Sammel- als auch Einzelanderkonten, sei sehr sinnvoll. Es sei keine Seltenheit, dass Fremdgeld nicht unverzüglich abgerechnet werde. Dies geschehe im Kanzleialltag oft versehentlich.

**Prof. Dr. Ewer:** Er finde den Vorschlag des Ausschusses anders als Kollege Löwe sehr gut. In Deutschland gebe es zwei Systeme, wie die Einhaltung von Pflichten sichergestellt werde. Die eine Möglichkeit sei ein starres Grenzwertsystem, bei welchem bei Überschreitung der Werte sofort eingegriffen wird, die andere sei die Schaffung interner Managementsysteme, welche bestimmte Vorgehensweisen und Prozesse vorgeben. Risiken könnten durch letztere besser erkannt und minimiert werden. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen könnten Berufsrechtsverstöße effektiv verhindert und ansonsten frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Jede Form der Risikominimierung sei auf Ebene des Managements richtig verortet. Die typisierten, aber nicht zwingenden Maßnahmen würden eine gute Orientierungshilfe darstellen. Welche Maßnahmen konkret ergriffen werden, sei eine Antwort auf die konkrete Risikoanalyse. Wichtig und richtig sei dabei auch die Dokumentation, um das atmende System fortzuentwickeln.

Er rege zusätzlich interne Fortbildungen zum Berufsrecht an. In einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft dürfe das anwaltliche Berufsrecht nicht in den Hintergrund treten.

**Prof. Dr. Diller** weist darauf hin, dass Schulungen im Berufsrecht tatsächlich vorgesehene seien.

**Dr. von Wedel:** Das Regelungsziel dieser Vorschrift sei ihm nicht klar. Gehe es hier einzig um die Vermeidung von Berufsrechtsverstößen oder verfolge man mit dem Vorschlag nicht auch das Ziel der Entlastung der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft, die nach § 113 BRAO für Berufsrechtsverstöße haftet. Seiner Ansicht nach sei die Regelung in der BRAO klar genug.

**Prof. Dr. Diller:** Die BRAO regele klar, dass neben dem einzelnen Berufsrechtsträger auch die Berufsausübungsgesellschaft nicht gegen das Berufsrecht verstoßen dürfe und entsprechend dafür haftet (§ 113 BRAO). Auf Ebene der Berufsausübungsgesellschaft sehe er durch den § 59e Abs. 2 BRAO aber auch eine neue Pflicht – eine Garantenpflicht der Berufsausübungsgesellschaft gegenüber dem einzelnen Berufsrechtsträger – um Berufsrechtsverstöße in der Gesellschaft zu vermeiden.

**Prof. Dr. Gasteyer:** Er wolle die Frage von RA von Wedel noch einmal aufgreifen. Man habe sich seitens der Anwaltschaft lange beklagt, dass das anwaltliche Berufsrecht am einzelnen Berufsträger ansetzt, aber die tatsächlich vorhandenen Organisationsstrukturen nicht richtig würdigt. Dies habe der

Gesetzgeber nun in der BRAO-Reform aufgegriffen und umgesetzt. Die berufsrechtlichen Regelungen und Pflichten nach der BORA und BRAO seien weitestgehend klar und bedürften keiner Änderungen im Hinblick auf die Berufsausübungsgesellschaft. Entscheidend sei die anschließende Folgefrage, was geschieht, wenn ein berufsrechtlicher Verstoß festgestellt wurde. Wen treffen die Sanktionen? Was der Ausschuss 2 hier abbilde, sei eine geordnete und strukturelle Abarbeitung der Aufgaben, die das Gesetz an die Berufsausübungsgesellschaft stellt. Auf Basis dieses Gerüsts könne die Berufsausübungsgesellschaft durch Erstellung einer Risikoanalyse zeigen, dass sie ihre Verpflichtungen ernst genommen hat. So habe auch der einzelne Berufsträger die Möglichkeit, im Falle eines Berufsrechtsverstößes zu argumentieren, wie hoch sein Verschulden angesichts der Organisationsstruktur innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft ist. Der Vorschlag sei aus seiner Sicht gut und sehr vernünftig und stelle eine Arbeitserleichterung dar. Ziffer 3 halte er im Übrigen für angemessen, da die schriftliche Dokumentation der Risikoanalyse bei größeren Einheiten unabdingbar sei, wenn man sich auf ihre Feststellungen berufen möchte.

**JR Leverkinck:** Inhaltlich sei er mit dem Regelungsvorschlag einverstanden. Er habe nur eine rechtstechnische Frage: In § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO stehe, „dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden“ sollen. Aus dem Wortlaut habe der Ausschuss nun aber auch die „Verhinderung“ herausgelesen und in dem Vorschlag verarbeitet. Er frage sich, ob hier die Kompetenz der Satzungsversammlung verlassen werde.

**Prof. Dr. Diller:** Ein Problem mit der Satzungscompetenz sehe er nicht, da nach § 59a Abs. 2 Nr. 8 BRAO auch „die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit“ in der BORA näher geregelt werden könnten.

**Frau Münch, BMJ:** Sie habe auf den ersten Blick ebenfalls keine Bedenken. Aus § 59e Abs. 1 BRAO ergebe sich, dass die Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar verpflichtet ist, das Berufsrecht einzuhalten. § 59e Abs. 2 BRAO enthalte eine darüber hinausgehende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Berufsrechtsverstöße nicht nur verhindert, sondern zusätzlich Managementsysteme geschaffen werden, damit etwaige Verstöße erkannt und abgestellt werden. Solche Systeme, wie beispielsweise ein Hinweisgebersystem, sollen dabei helfen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Betonen wolle sie noch einmal den § 113 BRAO, der regule, was passiert, wenn gegen das Berufsrecht verstoßen wird. In einer großen Organisation könne nicht sichergestellt werden, dass sich jedermann zu jeder Zeit komplett richtig verhalte. Die Berufsausübungsgesellschaft hafte auch dann, wenn eine Person, die nicht Leitungsperson ist, gegen das Berufsrecht verstößt und die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können (§ 113 Abs. 3 Nr. 2 BRAO). Insofern habe der Regelungsvorschlag ein weiteres Regelungsziel.

**RAin Holloch:** Sie bedanke sich bei Prof. Dr. Diller für die gelungene Darstellung der Hintergründe des Vorschlags. Sie selbst sei Mitglied des Ausschusses 2 und unterstütze den Antrag von Herzen. Zu den bisweilen aufgeworfenen Fragen wolle sie noch einmal Stellung nehmen. RA von Wedel habe die entscheidende Urfrage gestellt, wie eine Organisation wie die Berufsausübungsgesellschaft die gesetzlichen Anforderungen einhalten kann. In großen Einheiten mit mehreren Standorten sei dies schwierig und bedürfe einer strukturellen Lösung. In nichtanwaltlichen Bereichen wie der Bankenbranche, gebe es zur Organisationsentwicklung bereits jahrzehntelange Erfahrungen. Der vorliegende Regelungsvorschlag sei die Quintessenz aus der Compliance-Erfahrung dieser Branchen. Ausgangspunkt und Basis sei immer die Risikoanalyse des Unternehmens. Was im Einzelfall geeignet sei, könne nur festgestellt werden, wenn die Risiken hinreichend bekannt sind. Diese Herangehensweise mag neu sein, jedoch sei auch die Einhaltung der Pflichten für die Berufsausübungsgesellschaft nach § 59e Abs. 1 BRAO neu. Würde die Satzungsversammlung an dieser Stelle nichts machen, würde man den Kolleginnen



und Kollegen Steine statt Brot geben. Die Regelung sei bereits sehr achtsam und zurückhaltend ausgestaltet. Sie diene als Orientierungshilfe, Unterstützung und Absicherung.

**RA Meier:** Er habe zwei Verständnisfragen. Er verstehe den § 31 BORA so, dass den Berufsausübungsgesellschaften eine Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse auferlegt werde und diese für Berufsausübungsgesellschaften mit 11 oder mehr Berufsträgern auch schriftlich dokumentiert werden müsse und alle zwei Jahre zu aktualisieren sei. Diese Pflicht müsste von den Kammern auch sanktioniert werden, sonst handele es sich um einen zahnlosen Tiger. § 59e Abs. 2 BRAO sehe diese Überprüfung durch die Kammern jedoch nicht vor und die Einhaltung der Ergreifung geeigneter Maßnahmen sei seiner Ansicht nach durch die Kammer nicht überprüfbar.

**Prof. Dr. Diller:** Dies sehe er anders. Abgesehen von der Geldwäscheaufsicht würden die Kammern nicht proaktiv, sondern lediglich reaktiv tätig, sobald jemand eine Beschwerde bei der Kammer einreicht. Daran werde sich nichts ändern. Wenn ein einzelner Berufsträger einen Berufsrechtsverstoß begeht, der sanktioniert wird, könne die Kammer aber zusätzlich prüfen, ob sie gegen die Berufsausübungsgesellschaft vorgeht und sich in diesem Zusammenhang zeigen lassen, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden, um Berufsrechtsverstöße zu verhindern.

**Dr. Löwe:** Er wolle darauf aufmerksam machen, dass § 59j Abs. 4 BRAO in der Begründung keinen Niederschlag gefunden habe. Danach seien die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen. Es sollte betont werden, dass die Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Leitungsorgane handelt und sich die Leitungsorgane durch den Regelungsvorschlag exkulpieren können. Insofern rege er an, dies in die Begründung aufzunehmen.

**Prof. Dr. Diller:** Dies entspreche auch seinem Verständnis. Einer besonderen Erwähnung bedürfe es seiner Ansicht nach jedoch nicht.

**Dr. Hermesmeier:** Er bedanke sich bei Prof. Dr. Diller für die Vorstellung des Vorschlags. Als Mitglied des Ausschusses 2 unterstütze er den Vorschlag ebenfalls. Am heutigen Tag werde eine überfällige Diskussion über die Fortbildung des anwaltlichen Berufsbildes geführt. Das Bild sei noch sehr stark vom Einzelanwalt geprägt, entspreche aber in Teilen nicht mehr der Wirklichkeit. Mit der großen BRAO-Reform habe man die Liberalisierung bekommen, nach der man lange gerufen habe. Dies habe aber Konsequenzen, und wer sich in großen arbeitsteiligen Strukturen organisiert, müsse auch Organisationsverantwortung übernehmen und klare Strukturen schaffen. Für Kolleginnen und Kollegen, die selbstbestimmt in einer kleinen Einheit arbeiten, wo jeder sich kennt, möge es vielleicht wie ein Bürokratieaffront erscheinen. Aber große Einheiten würden dankbar sein. Entsprechend sei in den Vorschlag auch die Staffelung in Ziffer 3 aufgenommen worden, um der Größenordnung der Kanzlei Rechnung zu tragen. Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte seien von dem Vorschlag wohl weniger überrascht, da sie die Hälfte ihrer Zeit mit Compliance beschäftigt sind und ihnen die Regularien in diesem Bereich wohl bekannt seien. Sie wüssten auch, dass sich dieser Bereich rasant weiterentwickelt. Der Vorschlag bewege sich auf dem Niveau des „klassischen Standards“. So etwas gebe es im Übrigen auch schon in der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer. Natürlich würden durch die geplante Regelung neben der Berufsausübungsgesellschaft auch die für sie handelnden Personen enthaftet – das sei normales Gesellschaftsrecht. Einen Gedanken wolle er noch mitgeben: Für die Kammern als Aufsichtsbehörden habe die Regelung ebenfalls Vorteile. Beispielsweise sei es viel sinnvoller, im Rahmen der Geldwäschebekämpfung und -prävention bei der Gesellschaft anzusetzen, da diese die Risikoanalyse für die Kanzlei erstellt und interne Sicherungsmaßnahmen ergreift. Er appelliere an alle, die Fortentwicklung des Berufsbildes mitzudenken und offen für Veränderungen zu sein.

**RAinuNin Kindermann:** Sie halte den Regelungsvorschlag für sinnvoll. Wenn sie auf Veranstaltungen das neue Berufsrecht vorstellt, würden die Kolleginnen und Kollegen aus dem Publikum oft fragen, was dies bedeute und was sie konkret machen sollten. Da könne der Vorschlag die erforderliche Hilfestellung geben. Der Vorschlag erfülle den § 59e Abs. 2 BRAO mit Leben, und die Kolleginnen und Kollegen könnten sich gut daran entlanghängeln. Sie habe nur noch eine konkrete Frage zu Ziffer 2 Spiegelstrich 3. Habe man sich bewusst dafür entschieden, die elektronischen Systeme auf die Vermeidung der Interessenkollision zu beschränken? Sie rege eine Erstreckung auf die Tätigkeitsverbote nach § 45 BRAO an.

**Prof. Dr. Diller:** Dies sei eine gute Anregung. Jedoch sei er der Auffassung, dass die Tätigkeiten nach § 45 BRAO kaum elektronisch zu erfassen seien. Aber natürlich könne das jede Berufsausübungsgesellschaft für sich entscheiden.

**RA Wölky:** Er spreche sich gegen diesen Vorschlag aus. Für Kolleginnen und Kollegen in größeren Einheiten mache der Vorschlag durchaus Sinn, aber in kleineren Einheiten von zwei bis drei Berufsträgern sehe er die Gefahr einer bürokratischen Überregulierung. Man brauche es seiner Auffassung nach nicht, da die Verpflichtungen zur Einhaltung des Berufsrechts im Gesetz stünden und auch die Verpflichtungen nach dem GwG zu beachten seien. Im Übrigen gelte das Organisationsverschulden unabhängig von der Größe der Berufsausübungsgesellschaft.

**Prof. Dr. Diller:** Wie kleine Kanzleien ihr berufsrechtliches Risiko analysieren, sei ihnen weiterhin frei überlassen. Das könne auch ohne bürokratischen Aufwand ganz schnell und einfach geschehen und schlank gehalten werden. Wichtig sei, dass man sich überhaupt Gedanken mache.

**RA Luther:** Er rege an, die Anzahl der Berufsträger in Ziffer 3 von 10 auf 20 oder besser auf 30 zu erhöhen. Die Zahl 10 halte er für unangemessen, und man tue den Kolleginnen und Kollegen mit dem Schriftformerfordernis keinen Gefallen.

**Dr. Wagner:** Er schließe sich der Forderung auf Erhöhung der Anzahl in Ziffer 3 auf mindestens 20, besser 30 Berufsträger an. Weiterhin schwebte die Risikoanalyse nach Ziffer 1 seiner Ansicht nach im luftleeren Raum, da nicht geregelt sei, wie diese ausgestaltet sein soll. Hier müsste es seitens der Kammern Anregungen für die Kolleginnen und Kollegen geben.

**Prof. Dr. Diller:** Er könne sich gut vorstellen, dass Musterbeispiele für Risikoanalysen erarbeitet werden würden, das sollte aus seiner Sicht kein großes Problem sein.

**Dr. von Wedel:** Er wolle klarstellen, dass er nicht gegen die Regelung sei, sondern nur die erforderliche Klarheit über den Regelungsgehalt des Vorschlags schaffen wolle. Er warne davor, sich zu sehr auf die 10 anwaltlichen Berufsträger zu fokussieren. Es gehe um die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft, bei der eben auch andere, nichtanwaltliche Berufsgruppen dabei seien, die keine Ahnung vom anwaltlichen Berufsrecht haben und beispielsweise das Verbot der doppelten Treuhand nicht kennen. Vor solchen Berufsrechtsverstößen müsse sich die Berufsausübungsgesellschaft schützen, und das könne seiner Ansicht nach mit diesem Vorschlag gelingen.

**Prof. Dr. Diller:** Im Ausschuss habe man bewusst auf 10 Berufsträger abgestellt und nicht auf 10 anwaltliche Berufsträger, da mit steigender Anzahl der nichtanwaltlichen Berufsträger das Risiko für Berufsrechtsverstöße und das Schutzbedürfnis der Berufsausübungsgesellschaft steige.

**RAin Holloch:** Zur gewählten Anzahl von mehr als 10 Berufsträgerinnen und -träger in Ziffer 3 des Vorschlags weise sie auf die Einheitlichkeit des Gesetzes hin. Diese Grenze finde sich auch an anderen



Stellen der BRAO und stehe so im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers. Der Unterschied beschränke sich auf die Pflicht zur Dokumentation und auf die Aktualisierung. Die Schriftlichkeit müsse als Vorteil begriffen werden – man müsse sich nicht fragen, was man sich vor 2 Jahren gedacht habe und auch die Haftpflichtversicherung werde sich freuen. Darüber hinaus könne die Kolleginnen und Kollegen Folgendes beruhigen: die Risikoanalyse bestehe einzig aus den Gedanken, die man sich regelmäßig in der Organisation bereits gemacht habe - nur in strukturierter Form. Dies sei kein Hexenwerk. Die Erstellung eines Musters würde sie sehr begrüßen.

**RAuN Baum:** In kleineren Einheiten werde die Regelung möglicherweise als „lästig“ empfunden. Wer jedoch die Segnung von § 113 BRAO in Anspruch nehmen möchte, werde nicht um sie herumkommen. Der Vorschlag gebe die notwendige Marschroute vor. Er begrüße den Vorschlag.

**RAin Züнкler:** Sie unterstütze den Vorschlag als Mitglied des Ausschusses 2. Sie weise noch einmal auf den redaktionellen Anpassungsbedarf hin, dass die Ziffern in Absätze umgeändert werden müssten.

**Prof. Dr. Diller:** Der Vorschlag enthalte im Übrigen noch die redaktionelle Veränderung, wonach § 33 BORA a.F. zu § 30 BORA n.F. werde. Dies sei sinnvoll, um die Vorschriften in die richtige Reihenfolge zu bringen.

**Dr. Wessels:** Er sehe keine weiteren Wortmeldungen. Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu dem Antrag auf Einführung eines § 31 BORA des Ausschusses 2 mit den redaktionellen Änderungen von RA Schachschneider und RAin Züнкler einholen.

*(dafür: 59, dagegen: 3, Enthaltungen: 3)*

**Dr. Wessels** stellt nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungsändernden Abstimmung:**

**§ 33 wird zu § 30.**

**§ 31 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts**

- 1. Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.**
- 2. Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:**
  - **die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;**
  - **berufsrechtliche Schulungen;**
  - **elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;**
  - **die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;**

- *eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.*

**3. In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.**

**(angenommen; dafür: 60, dagegen: 3, Enthaltungen: 4)**

**Dr. Wessels** stellt fest, dass der Antrag mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist. Er bedanke sich bei Prof. Dr. Diller und dem Ausschuss 2 für die fleißige Arbeit sowie bei den Mitgliedern der Satzungsversammlung für die gute Diskussion.

### **3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar**

#### **Bericht aus dem Ausschuss**

**RAin Gutjahr:** Die Satzungsversammlung habe zu Beginn der Legislaturperiode diskutiert, ob es aufgrund der eingeschränkten satzungsgebenden Kompetenz im Bereich der anwaltlichen Vergütung überhaupt für den Ausschuss 3 Aufgaben geben werde. Nach ihrer Auffassung habe der Ausschuss allerdings durchaus eine Daseinsberechtigung. So habe sich der Ausschuss in den vergangenen vier Jahren mit einigen Themen befasst, die sehr wichtig gewesen seien.

Sie wolle einen kurzen Rückblick geben:

Der Ausschuss habe erneut § 4 BORA im Hinblick auf die unverzügliche Weiterleitung von Fremdgeldern geprüft. Hierbei habe sich der Ausschuss die Frage gestellt, ob die Weiterleitungsfrist zu konkretisieren sei. Der Ausschuss 3 der 6. Satzungsversammlung habe eine Konkretisierung schon einmal versucht, dafür aber keine Mehrheit bekommen. In § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB finde sich eine Legaldefinition für den Begriff „unverzüglich“. Zudem sehe der Ausschuss die Gefahr, dass eine konkret definierte Frist zu weiteren Problemen führen könnte. Deswegen sei es nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich, eine konkrete Frist in § 4 BORA aufzunehmen. Daher bestehe aus Sicht des Ausschusses kein weiterer Handlungsbedarf.

Ferner habe sich der Ausschuss mit der Frage befasst, ob es sich bei Kryptowährungen um „sonstige Vermögenswerte“ im Sinne von § 4 BORA handele. Auch hier sehe der Ausschuss im Ergebnis keinen Handlungsbedarf.

Auch das Thema der anwaltlichen Sammelanderkonten habe sich der Ausschuss angeschaut und dabei gut mit dem Ausschuss 2 zusammengearbeitet. Letztlich habe sich der Ausschuss 3 dazu entschieden, dass das Thema zuständigkeitshalber beim Ausschuss 2 bleiben sollte. Dieser habe dazu einen Antrag gestellt, der in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung beschlossen worden sei.

Eigene Anträge habe der Ausschuss 3 auch gestellt, wie z. B. zur Modernisierung der §§ 16 und 21 BORA. Diese seien bei der letzten Sitzung der Satzungsversammlung am 05.12.2022 angenommen worden.

Neuestes Thema im Ausschuss seien die Formulierungen „und/oder“ bzw. „Beratung/Vertretung“ in §§ 16a, 23 BORA. Hier stelle sich die Frage, ob diese eventuell zu unpräzise und unkonkret seien. Dazu

habe sich der Ausschuss am 02.05.2023 in einer Videokonferenz besprochen. Das erste Meinungsbild sei gewesen, dass der Ausschuss mit Änderungen zurückhaltend sein wolle, da es meist einen guten Grund gebe für die „und/oder“-Formulierungen. Änderungen könnten den Sinn und Zweck gefährden und würden möglicherweise Tür und Tor öffnen für Interpretationen, die ursprünglich so nicht gemeint gewesen seien.

Sie komme nun zum Ausblick:

Die „und/oder“ bzw. „Beratung/Vertretung“-Problematik sei noch konkreter zu prüfen. Bei den Kryptowährungen sehe der Ausschuss zwar momentan keinen Handlungsbedarf. Die Thematik entwickle sich aber dynamisch weiter und sollte daher weiterhin kritisch beobachtet werden. Außerdem sei bei den Erfolgshonoraren eventuell erneut genauer zu prüfen, welche Möglichkeiten es gebe, diese zu vereinbaren, und ob insoweit ein möglicher Ergänzungsbedarf der BORA bestehe.

Mit all diesen Themen habe sich der Ausschuss in den letzten vier Jahren befasst. Der Ausschuss 3 habe durchaus eine Daseinsberechtigung und sie hoffe, dass er auch in der nächsten Satzungsversammlung wieder beschlossen werde.

**Dr. Wessels:** Er danke RAin Gutjahr für ihren Bericht. Es gebe keine Wortmeldungen.

#### **4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr**

##### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Dr. von Wedel:** Der Ausschuss 4 sei zuständig für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Zusammengefasst habe es – auch vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen – in der letzten Legislaturperiode jedoch keinen Handlungsbedarf gegeben.

Man habe sich anfänglich die Frage gestellt, ob ein Tätigwerden des Ausschusses im Hinblick auf die Neuregelung der Syndikusrechtsanwälte erforderlich sei, dann jedoch festgestellt, dass Syndikusrechtsanwälte deutsche Rechtsanwälte seien, die in der Masse auch in Deutschland tätig und den gleichen Rechten und Pflichten unterstellt seien. Daher habe kein Handlungsbedarf bestanden.

Der Ausschuss 4 sei aber ausdrücklich von der Satzungsversammlung gebeten worden zu prüfen, ob sich auf EU-Ebene Entwicklungen im Anwaltsrecht ergeben hätten, die eine Anpassung der deutschen Berufsregeln nahelegen oder gar erfordern würden. Deshalb habe sich der Ausschuss 4 den CCBE Model Code of Conduct angeschaut. Dessen Regelungen seien früher automatisch in das deutsche Berufsrecht übernommen worden, heutzutage geschehe dies nur noch durch ausdrückliche Übernahme. Es handele sich bei den CCBE-Regelungen jedoch nur um in „model clauses“ gegossene Empfehlungen. Nichtsdestotrotz habe der Ausschuss 4 es für wichtig erachtet, Homogenität zwischen dem nationalen anwaltlichen Berufsrecht und den CCBE-Regeln zu wahren. Die vom CCBE verabschiedeten „model-clauses“ enthielten zwei vom Ausschuss festgestellte Abweichungen zum deutschen Berufsrecht.

Die erste bestehe darin, dass das Verbot widerstreitender Interessen, anders als im deutschen Recht, nicht erst im konkreten Kollisionsfall greife, sondern dem Anwalt bereits verbiete, einen Fall zu übernehmen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass im Laufe der weiteren Behandlung des Falles sich ein Kollisionsfall ergeben könnte. Auf diese Abweichung habe der Ausschuss 4 den für das Thema widerstreitender Interessen zuständigen Ausschuss 2 hingewiesen. Der Ausschuss 2 habe jedoch keine Veranlassung gesehen, sich diesem Regelungsfeld zuzuwenden. Hauptargument sei

gewesen, dass das bloße Risiko nach deutschem Verfassungsverständnis nicht die Berufsausübung durch den Anwalt hindern solle. Der Ausschuss 4 habe sich entschieden, dieses Thema, da es nicht in seinen Zuständigkeitsbereich falle, nicht weiter zu verfolgen.

Die zweite durchaus nicht unwichtige Abweichung habe darin bestanden, dass laut der CCBE „model-clauses“ der Anwalt auch dann einem Tätigkeitsverbot unterliege, wenn er selbst ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreites oder der Rechtssache habe, welches nicht mit den Interessen des Mandanten übereinstimme. Er vertrete dann zwar keine gegenläufigen Interessen, weil er nicht das Interesse eines Gegners vertrete, er selbst laufe jedoch Gefahr, sein eigenes Interesse am Ausgang der Sache über das konkrete Interesse des Mandanten zu stellen oder diesen jedenfalls nicht objektiv vertreten und beraten zu können. Hierzu habe der Ausschuss 4 vorgeschlagen, im nationalen Berufsrecht zu normieren, dass ein Anwalt dann nicht vertreten dürfe, wenn er ein mit dem Interesse des Mandanten nicht identisches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits habe. Wie sich in der Diskussion im Rahmen der letzten Sitzung der Satzungsversammlung herausgestellt habe, liege der Fokus hier jedoch nicht auf dem Tätigkeitsverbot, sondern vielmehr auf der Transparenz und Informationspflicht der Anwälte. So müsse der Anwalt den Mandanten zum Beispiel in einem Streit über Klimaschutzvorschriften drauf aufmerksam machen, ob er ein Gegner von Klimaschutz oder ein Förderer sei. Er habe Fälle beobachtet, in denen Anwälte ihrer Aufklärungs- und Informationsverpflichtung insoweit nicht hinreichend nachgekommen seien.

Nicht nur hier in der Satzungsversammlung, sondern auch bei der damaligen Diskussion um den Gleichklang der Regelungen für Inkassounternehmen und Rechtsanwälte habe sich jedoch gezeigt, dass Anwälte im Hinblick auf die Einführung von Informationspflichten empfindlich reagieren würden und diese dem Grunde nach für einen Eingriff in ihre Berufsfreiheit hielten. Vor diesem Hintergrund habe sich der Ausschuss 4 entschieden, den bisher gemachten Vorschlag nicht weiter zu verfolgen, sondern es bei einem Hinweis zu belassen, dass nach Auffassung des Ausschusses 4 an dieser Stelle Regelungsbedarf bestehe.

Zum Schluss sei angemerkt, dass der Gesetzgeber mit der Erhöhung der Begründungspflichten der Satzungsversammlung einen Bärendienst erwiesen habe. Diese Entscheidung sei ohne Rücksicht auf die Strukturen der Satzungsversammlung getroffen worden. Begründung höre sich grundsätzlich gut an, jedoch stelle sich die Frage, wer in der Satzungsversammlung das stemmen könne. Hierzu bedürfte es eines entsprechenden Apparats an Zuarbeitenden sowie ein funktionierendes Büro. Die Formulierung der Antragsbegründung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Regelung, die Verfassungsmäßigkeit der Regelung und die Kohärenz vor dem Hintergrund der Gesamtrechtsordnung und des europäischen Berufsrechts überfordere die einzelnen Mitglieder der Satzungsversammlung. Die BRAK sei da zwar immer sehr unterstützend und helfe, wo sie könne. Nichtsdestotrotz sehe er eine Überforderung, die nicht nur im Hinblick auf den Arbeitsumfang, sondern auch im Hinblick auf die Sachkunde bestehe.

Er würde es befürworten, dass sich die Satzungsversammlung dafür stark macht, dass man mit der Arbeit und den wachsenden Begründungsansprüchen nicht allein gelassen wird.

Zum Schluss wolle er sich aus der Satzungsversammlung verabschieden. Die Arbeit in der Satzungsversammlung und die Begleitung der Wandlungen des Berufsrechts habe ihm über all die Jahre sehr viel Spaß gemacht. Er danke allen für die vergnügliche und kollegiale Zusammenarbeit.

## 5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

### Bericht aus dem Ausschuss

**RA Heyder:** Vor seinem Abschlussbericht wolle er sich zunächst ganz herzlich bei den Mitgliedern des Ausschusses 5 für die stets konstruktive Zusammenarbeit bedanken sowie bei Frau Kollegin Neumann und dem gesamten BRAK-Team für die gute Betreuung.

Der für die Aus- und Fortbildung zuständige Ausschuss 5 der 7. Satzungsversammlung hätte beinahe nicht existiert, da in der 6. Satzungsversammlung nicht erreicht werden konnte, den Gesetzgeber dazu zu bewegen, der Satzungsversammlung die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einzuräumen.

In der 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 04.11.2019 sei nach intensiver Diskussion dann aber doch beschlossen worden, dass der Ausschuss 5 seine Arbeit fortsetzen soll.

Im Zuge temperamentvoller Diskussionen sei in der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 06.12.2021 sodann eine weitere Resolution zur Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht verabschiedet worden mit der Bitte, der Satzungsversammlung die Gesetzgebungskompetenz zu verleihen. Bislang aber habe auch diese Resolution die Satzungsversammlung noch nicht weitergebracht, weshalb die 8. Satzungsversammlung darüber zu beschließen haben werde, ob es den Ausschuss 5 weiterhin geben soll oder nicht.

Des Weiteren sei in der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 06.12.2021 die Diskussion um die Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 43f BRAO eröffnet worden, wobei der neue § 59 Abs. 2 Nr. 1h BRAO der Satzungsversammlung die Satzungskompetenz zugewiesen hatte, die Neuregelung des § 43f BRAO auszugestalten. Die Satzungsversammlung habe dem Ausschuss 5 in dieser Sitzung den Auftrag erteilt, einen Vorschlag dafür zu erarbeiten.

Der erste Entwurf des neuen § 5a BORA sei noch so ausgestaltet gewesen, dass ein ausführlicher Themenkatalog erarbeitet wurde, der von der Organisation des Berufs über die allgemeinen Berufspflichten bis zu den besonderen Berufspflichten einen umfangreichen Stichwortkatalog zur Verfügung stellte. Des Weiteren sollten die berufsrechtlichen Sanktionen, die Grundsätze des anwaltlichen Haftungsrechts und die Formen der Zusammenarbeit behandelt werden. In der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 29. und 30.04.2022 sei nach intensiven Diskussionen der neue § 5a BORA dann aber in deutlich kürzerer und abstrakterer Fassung verabschiedet worden.

In der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 05.12.2022 sei darüber berichtet worden, dass noch keine Erkenntnisse darüber vorlagen, wie der neue § 43f BRAO i. V. m. § 5a BORA in praktischer Hinsicht umgesetzt werden würde. Auch habe die Besorgnis bestanden, dass die jüngeren Kolleginnen und Kollegen die notwendigen Lehrveranstaltungen nur mit erheblichen Kosten absolvieren könnten.

Dankenswerterweise seien in der Zwischenzeit von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg Kammerumfragen veranlasst worden, um die gegenwärtige Situation zu eruieren. Insoweit hätten insgesamt 14 Rechtsanwaltskammern bestätigt, dass sie die Ausbildungsstation bzw. die Arbeitsgemeinschaften im Referendariat, die sich mit dem anwaltlichen Berufsrecht befassen, anerkennen. Dies sei für diejenigen, die sich zurzeit in der Ausbildung befinden, eine große Erleichterung und werte die Referendarausbildung auch entsprechend auf.

Eine weitere Frage der Kammerumfrage sei gewesen, wie die örtlichen Kammern das Nachhalten des Nachweises der Pflichterfüllung handhaben. Die meisten Kammern hätten hierzu erklärt, bereits im Zulassungsantrag und/oder Begrüßungsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Pflicht nach § 43f BRAO besteht und der Nachweis innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen sei. In den Kammern würden sodann individuelle Wiedervorlagen bei den Mitgliedern, die von § 43f BRAO betroffen sind, eingetragen. Bei Nichtvorlage werde rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist an die Hereingabe des Nachweises erinnert. Nur im Extremfall sei die Frage von berufsrechtlichen Konsequenzen zu prüfen, wobei es hier noch keine Erfahrungswerte gebe. Er denke, dass dies ein Bereich sei, der weiter beobachtet werden und in dem ggf. auch noch nachjustiert werden müsse.

Ebenfalls abgefragt worden sei, ob die kostenfreie Veranstaltung der virtuellen Hochschule Bayern „Rechtsanwaltliches Berufsrecht: Kenntnisse im Berufsrecht gemäß § 43f BRAO“ anerkannt werde. Viele Rechtsanwaltskammern hätten die virtuelle Hochschule Bayern gar nicht gekannt; einige hätten aber erklärt, derartige Teilnahmebescheinigungen anzuerkennen, wenn diese vorgelegt werden. Die weiteren Entwicklungen seien abzuwarten, womit er seinen Abschlussbericht hiermit auch schließe.

## **6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Prof. Dr. Gasteyer:** Der schriftliche Bericht über die Arbeit des Ausschusses 6 der 7. Satzungsversammlung liege den Mitgliedern der Satzungsversammlung vor.

Der Ausschuss 6 habe insgesamt 15 Mal getagt, coronabedingt ganz überwiegend virtuell. Eine der Sitzungen habe gemeinsam mit dem Ausschuss 7 stattgefunden. Sehr bereichernd und intensiv sei auch die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss 8 gewesen. Als erstes Resümee lasse sich festhalten, dass die Behandlung von Themen über Ausschüsse hinweg bei guter Organisation für die Arbeit belebend sein könne, wie ohnehin die Tätigkeit der Ausschüsse zwischen den Plenarsitzungen für den Erfolg der Satzungsversammlung wesentlich sei. Die Satzungsversammlung sollte sich für die nächste Legislaturperiode überlegen, welche Mechanismen den fachlichen Austausch zwischen den Ausschüssen und deren Arbeit in den Zeiten zwischen den Plenarsitzungen aktivieren und bei Bedarf koordinieren könnten.

Im Folgenden stelle er sein inhaltliches Resümee dar, ausgerichtet an der Frage, was für die künftige Arbeit der 8. Satzungsversammlung und eines Nachfolgeausschusses des Ausschusses 6 interessant sein könnte:

Die große BRAO-Reform sei am 01.08.2022 in Kraft getreten. § 43a Abs. 2 BRAO sei nicht geändert worden. Mittelbar berühre aber der neue § 59q BRAO die Verschwiegenheit. Nach ihm sei die Bürogemeinschaft keine Berufsausübungsgesellschaft. Ihre Mitglieder könnten daher bei der Mandatsannahme keinen Interessenskonflikten unterliegen. Der faktische Zwang zur beschränkten Offenlegung im Vorfeld der Mandatierung sei weggefallen. Sie sei nicht mehr zulässig. Damit sei die Vertraulichkeit gestärkt worden. Anlass für ein Tätigwerden des Ausschusses 6 habe aktuell nicht bestanden. Mittelfristig könne es sinnvoll sein, die organisatorischen Anforderungen an die Sicherstellung der Vertraulichkeit in der Bürogemeinschaft zu untersuchen.

Talent zum Dauerbrenner habe der Themenkreis Homeoffice und mobiles Arbeiten. Die Covid-Pandemie habe die Nutzung elektronischer Kommunikation und insbesondere virtueller Treffen beschleunigt. Parallel hierzu sei der Umfang der Arbeit aus dem Homeoffice drastisch angestiegen, teilweise sei die Tätigkeit ausschließlich auf diese Weise erfolgt. Diese Entwicklung sei nur teilweise



reversibel. Es bleibe die Frage, ob im Kern für die Arbeit in der Kanzlei entwickelte Grundsätze nach dieser abrupten Änderung hinreichend befolgt würden und insbesondere, wie sie im Homeoffice umzusetzen seien. Den Bericht habe der Ausschuss der Satzungsversammlung mit SV-Mat. 28/2021 präsentiert, und er habe deren Billigung erhalten.

Während der Amtszeit der 7. Satzungsversammlung habe die Weiterentwicklung von Legal Tech verbunden mit der Diskussion über eine eventuelle Regulierung dieser Anwendungen und ihrer Anbieter über das RDG zu lebhaften Diskussionen innerhalb und außerhalb der Anwaltschaft geführt. U. a. seien Gefahren für die Vertraulichkeit gesehen worden. Inzwischen spreche man über viel umfassendere Risiken, befeuert von Chat GPT-4. Die allgemeine gesellschaftliche Diskussion zeige die Schwierigkeit, Probleme anhand von konkreten Anwendungen zu erörtern.

Für die 8. Satzungsversammlung und ihre Ausschüsse werde es eine Herausforderung, aber auch eine Notwendigkeit sein, sich über die Entwicklungen laufend ein eigenes fundiertes Urteil zu bilden und Produkte und Gefahren differenziert zu betrachten. Als Satzungsgeberin sei die Satzungsversammlung gehalten, Chancen und Risiken bei ihren Entscheidungen abzuwägen. Dazu gehöre auch die Unterrichtung durch geeignete Mittel einschließlich der Herbeiziehung externer Referentinnen und Referenten zu konkreten Themen. Satzungskompetenz habe sie jedenfalls im Hinblick auf die Anforderungen an die Gewissenhaftigkeit (§ 59a Abs. 2 Ziffer 1a BRAO) und die Gegenstände der §§ 43a und 43e BRAO.

Mit dem Spannungsverhältnis zwischen Datenschutzrecht und Berufsrecht habe sich bereits der Abschlussbericht des Ausschusses 6 der 7. Satzungsversammlung ausführlich befasst. Die Pandemie sei eine Herausforderung auch für den Datenschutz gewesen. Die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes hätten daher zu vielen Grundsatzfragen und Einzelheiten Stellung genommen, und zwar nicht immer einstimmig, sondern durchaus kontrovers. Der Stand der datenschutzrechtlichen Diskussion sei daher für die einzelne Rechtsanwältin oder den einzelnen Rechtsanwalt nicht immer leicht feststellbar, aber von unmittelbarer Bedeutung. Ein Beispiel seien die Verlautbarungen zu MS Office 365, dessen Nutzung in der öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus zum Teil von Datenschutzbeauftragten für unzulässig gehalten werde. Ein anderes Beispiel sei der Begriff des vergleichbaren Schutzniveaus, das im Datenschutz für die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland relevant sei und in § 43e Abs. 4 BRAO die Einschaltung ausländischer Dienstleister limitiere. Ob die Auslegung des Terminus in beiden Rechtsordnungen deckungsgleich seien sollte, bedürfe der Klärung. Es habe sich nichts daran geändert, dass beide Rechtsgebiete nebeneinanderstünden und unterschiedliche Schutzziele zum Gegenstand hätten. Das Berufsrecht müsse datenschutzrechtliche Entwicklungen und Kenntnisse verfolgen und sie zum Anlass der Überprüfung der eigenen Position nehmen. Damit blieben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insoweit zwei unterschiedlichen Systemen unterworfen, die sie gleichermaßen zu beachten hätten. Ausnahmen bestünden wenige, etwa beim Vorrang der anwaltlichen Verschwiegenheit gegenüber datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen. Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen seien nach Datenschutzrecht kurz, berufsrechtlich sei die Kollisionsprüfung aber nicht zeitlich begrenzt und könne Zeiträume erfassen, die das menschliche Erinnerungsvermögen überschritten. Daher dürfte eine längere Aktenverwahrung und Datenspeicherung aus dem Berufsrecht gerechtfertigt sein.

Auch in Pandemiezeiten mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten hätten die Ausschüsse intensiv gearbeitet und sich den inhaltlichen Herausforderungen gestellt. Für die Arbeit des Ausschusses 6 in der nächsten Satzungsversammlung sei angesichts der technischen Entwicklung verstärkt IT- und datenschutzrechtliche Kompetenz im Ausschuss wünschenswert. Jedenfalls sollte er von externen Referenten für die persönliche Weiterbildung im Ausschuss und im Plenum profitieren, ungeachtet aller denkbaren budgetären Einschränkungen. Inwieweit die verschiedenen Initiativen auf EU- und Bundesebene zur Regulierung von KI die Arbeit der Anwaltschaft berühren würden, lasse sich



nicht absehen. Wichtig sei, dass bei aller Vorsicht die großen Vorteile, die Legal Tech und KI in der Praxis bieten könnten, nicht übersehen würden.

Abschließend wolle er noch ein persönliches Wort an die Satzungsversammlung richten: Der nächsten Satzungsversammlung werde er nicht mehr angehören. Er danke allen – einschließlich der Angehörigen der BRAK, ohne die in der Satzungsversammlung nichts liefe – für die langjährige Zusammenarbeit, für ihre Kultur der Wertschätzung und des konstruktiven Dissenses und für sich daraus entwickelnde gute persönliche, wenn nicht sogar freundschaftliche Beziehungen. Die Mitglieder der Satzungsversammlung würden ihm fehlen. Er wünsche weiterhin viel Erfolg und eine glückliche Hand.

**Dr. Wessels:** Er stelle fest, dass keine Fragen an Prof. Dr. Gasteyer gerichtet würden und danke ihm für den Abschlussbericht des Ausschusses und sein Mitwirken in der 7. Satzungsversammlung.

## 7. Ausschuss 7 – Legal Tech

### Bericht aus dem Ausschuss

**Dr. Hermesmeier:** Bevor er über die Ausschussarbeit des Ausschusses Legal Tech berichte, begleite man ihn kurz bei einer kleinen Zeitreise: Man lege für ein paar Sekunden seine Mobile Devices beiseite, lehne sich zurück, schließe die Augen und entspanne sich. Man gehe in das Jahr 2019 zurück. Es sei Montag, der 4. November. Es sei der Tag der konstituierenden Sitzung der 7. Satzungsversammlung, in der man gerade in diesem Saal beschließe, einen neuen Ausschuss 7 „Legal Tech“ einzusetzen, der sich mit dem Einsatz von Legal Tech im Allgemeinen und von künstlicher Intelligenz (kurz: „KI“) im Besonderen im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung beschäftigen und eruieren möge, ob es auf BORA-Ebene Regulierungsbedarf gebe.

Legal Tech sei ein Thema, so der Vorsitzende der Satzungsversammlung in seinen einführenden Worten zu möglichen Themen der 7. Satzungsversammlung, mit dem sich die Satzungsversammlung – so wie auch BRAK und DAV – werde befassen müssen. Das gelte auch dann, wenn noch nicht erkennbar sei, ob und ggf. an welcher Stelle in der BORA Änderungen vorgenommen werden könnten.

Die Erwartungshaltung sei indes recht verhalten – zumal der Einsatz von Legal Tech und KI im anwaltlichen Alltag den meisten doch eher Zukunftsmusik zu sein scheine. Hand aufs Herz: Wer in diesem Saal könne sich ernsthaft vorstellen, dass es bereits im Jahr 2023 für jedermann kostenfrei zur Verfügung stehende generative KI-Tools gebe, die in der Lage sind, auch komplexere juristische Fragestellungen binnen Sekunden mit relativ hoher Richtigkeitswahrscheinlichkeit zu beantworten? Vermutlich keiner, außer vielleicht Markus Hartung.

Nun öffne man bitte wieder die Augen. Man sei wieder zurück im Hier und Heute, und er dürfe also im Namen der Mitglieder des Ausschusses 7 über die Arbeit in den letzten 3 ½ Jahren berichten:

Der Ausschuss Legal Tech habe insgesamt dreizehn Mal getagt, darunter zwei Mal zusammen mit dem Ausschuss 6 „Verschwiegenheit und Datenschutz“ im Rahmen einer gemeinsamen Expertenanhörung – zuerst mit technischem Fokus zu den am Markt bestehenden Anwendungen, zuletzt mit rechtlichem Fokus zum Entwurf einer KI-Verordnung, die nunmehr in die Dialog-Phase eintrete. Hinzu kämen eine Vielzahl von Sitzungen der fünf vom Ausschuss 7 eingesetzten Unterausschüsse. Untätig sei man also nicht gewesen, Input gebe es jedenfalls reichlich.

Auch gebe es einen ordentlichen Output. Insoweit dürfe er auf den schriftlichen Abschlussbericht verweisen. Denn der von Herrn Prof. Dr. Gasteyer begründeten und guten Tradition folgend, die

während der Amtszeit in den Ausschüssen gewonnenen Erkenntnisse und Diskussionsstände für die nachfolgende Satzungsversammlung aufzuschreiben, habe man auch einen ausführlichen Bericht über die Ausschussarbeit in der nun zur Neige gehenden Amtszeit der 7. Satzungsversammlung verfasst.

Schließlich sei der Outcome der Ausschussarbeit nicht unbeachtlich. Spoiler: Outcome solle bitte nicht daran gemessen werden, wie viele neue BORA-Vorschriften geschaffen worden seien. Eine gute Ausschussarbeit könne auch bedeuten, keine Neuregelung zu schaffen oder bestehende Regelungen anzupassen, oder manchmal sogar Berufsrechtsnormen ersatzlos abzuschaffen – der Ausschuss 2 unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Diller habe vorgelebt, dass und wie das gehe.

Jedenfalls sei u die Zeit noch nicht reif für einen Vorschlag des Ausschusses 7 zur Schaffung einer berufsrechtlichen Regelung in der BORA in Bezug auf Legal Tech. Mögen sich hierzu die neu gewählten Mitglieder der 8. Satzungsversammlung weitere Gedanken machen. Wie erwähnt: KI-Verordnung ante portas!

Nun sei es aber auch nicht so, dass derweil der Einsatz von Legal Tech durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in berufsrechtlicher Hinsicht völlig unreguliert sei. Bereits die 6. Satzungsversammlung habe auf Vorschlag des Ausschusses 6 „Verschwiegenheit und Datenschutz“ in Reaktion auf das Berufsgeheimnisschutzgesetz und im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 43e BRAO [Inanspruchnahme von (IT-) Dienstleistungen] mit § 2 Abs. 2 BORA eine grundlegende Vorschrift zum Schutz des Mandatsgeheimnisses geschaffen.

Zur Erinnerung: Hiernach seien zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderliche organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen. Diese Bestimmung gelte selbstverständlich auch für den Einsatz von Legal Tech und KI. Den Schriftsatz mit der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegenden Mandantendaten, der DSGVO unterliegenden personenbezogenen Daten und/oder Geschäftsgeheimnissen in ChatGPT & Co. einzugeben, um diesen von der KI noch schöner schreiben zu lassen, sei also schon heute de lege lata keine gute Idee.

Wage man zum Schluss noch einen Ausblick: Der Einsatz von Legal Tech im Allgemeinen und die Nutzung von KI im Besonderen sei im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung in vielen Bereichen nicht mehr wegzudenken – jedenfalls perspektivisch. Oder frei übersetzt nach Bill Gates: „Das KI-Zeitalter hat begonnen.“ Damit stehe fest: Mit dem zunehmenden Einsatz von IT einschließlich Legal Tech-Produkten und KI-Anwendungen in der Kanzlei würden die organisatorischen und (sicherheits-) technischen Anforderungen an die Kanzleiorganisation steigen. Insoweit komme insbesondere beim Einsatz von KI der in § 43 Satz 1 BRAO normierten Berufspflicht, wonach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf gewissenhaft auszuüben haben, eine zentrale und zukünftig vielleicht deutlich wichtigere Rolle zu.

Die allgemeine Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit in der Berufsordnung näher zu regeln sei wiederum nach Maßgabe von § 59a Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BRAO – im wahrsten Sinne des Wortes – die erste Aufgabe, die der Gesetzgeber der Satzungsversammlung zuweise. Insofern sei die zumindest zu Beginn aufgeworfene Frage der Daseinsberechtigung des Ausschusses Legal Tech beantwortet – jedenfalls was die Frage der Satzungscompetenz betreffe. Aber vielleicht spiele ja das Berufsrecht beim Einsatz von Legal Tech in der anwaltlichen Beratung gar keine Rolle und es handele sich nur um zivilrechtliche Haftungsfragen aus dem Mandatsvertrag.

Jedenfalls könne die Frage, ob es am Markt überhaupt schon KI gebe, die für die anwaltliche Berufsausübung taugte, heute nur noch mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortet werden. GPT-4 bestehe – zumindest auf der anderen Seite des Atlantiks – schon heute locker das Uniform Bar Exam, und zwar

im Durchschnitt besser als der Mensch, sprich, im Schnitt besser als der US-amerikanische Juraabsolvent.

Wer im Rahmen des Einsatzes solcher Technologien die Qualitätssicherung übernehme, stehe auf einem anderen Blatt. Die Verantwortung und damit die Haftung für das Arbeitsergebnis bleibe jedenfalls beim Rechtsanwalt. Eine kritische Grundhaltung – dem Juristen ja in die Wiege gelegt – sei also eine Tugend, die eine Renaissance erfahren werde.

Festzuhalten bleibe vor dem Hintergrund der beachtlichen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI), namentlich bei Sprachmodellen wie GPT-4 / ChatGPT, die es erstmals nicht unwahrscheinlich erscheinen lasse, dass es so etwas wie „Legal Tech 3.0“, also Angebote, bei denen sogenannte „KI-Tools“ zum Einsatz kommen würden, demnächst geben werde, dass sich die Satzungsversammlung Gedanken machen müsse über eine Konkretisierung der gewissenhaften Berufsausübung beim Einsatz solcher (KI-)Tools in der anwaltlichen Arbeit. Dabei würden sich Abgrenzungsfragen zum Zivilrecht, namentlich zum anwaltlichen Haftungsrecht, aber auch zum Datenschutzrecht und Strafrecht stellen. Diese Themen würden nach Auffassung des Ausschusses 7 zwingend auf die Agenda der 8. Satzungsversammlung gehören.

Man werde sehen, ob – und wenn ja wie – die 8. Satzungsversammlung von der ihr insoweit zustehenden Satzungscompetenz Gebrauch machen werde, den Einsatz von KI im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung berufsrechtlich zu regeln. In der kommenden Legislaturperiode werde jedenfalls der AI-Act in Kraft treten, so dass es regulatorisch spannend bleibe und sogar noch spannender werde.

Womöglich wisse man bis dahin auch, was der EuGH zum berühmt-berüchtigten Fremdbesitzverbot zu sagen habe. Bekanntlich habe sich der Ausschuss 7 im Hinblick auf die für Kanzleien essenzielle Frage der Finanzierung von Investitionen in Legal Tech intensiv und sehr kritisch mit der Regelung des § 27 BORA vor dem Hintergrund der seit 01.08.2022 geltenden Neuregelungen durch die große BRAO-Reform auseinandergesetzt, die in den §§ 59e Abs. 3, 59i Abs. 3 BRAO das Fremdbesitzverbot für Rechtsanwalts- und Berufsausübungsgesellschaften festschreibe.

Bis dahin wünsche er allen bei der Lektüre des schriftlichen Abschlussberichts des Ausschusses Legal Tech viel Spaß und womöglich den einen oder anderen Erkenntnisgewinn. In diesem Sinne danke er herzlich für die Geduld und Aufmerksamkeit.

## **8. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**RAin Züнкler:** Sie erinnere daran, dass die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung die vorgeschlagenen Änderungen von BORA und FAO beschlossen habe. Die Änderungen würden am 01.06.2023 in Kraft treten.

Zuletzt seien bei der Arbeit des Ausschusses noch einige wenige Fragen der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit aufgetreten. Als Beispiel nenne sie die und-/oder-Verknüpfungen. Auch der von der Satzungsversammlung dem Ausschuss aufgegebenen redaktionellen Überarbeitung im Übrigen habe sich der Ausschuss in der Kürze der Zeit nicht ausreichend widmen können. Diese Themen stünden weiterhin zur Bearbeitung an.

Die Berufsausübungsgesellschaften seien mit Inkrafttreten der großen BRAO-Reform seit dem 01.08.2022 selbst zum Berufsrechtssubjekt und zu Trägerinnen von Rechten und Pflichten geworden. Die strukturelle und organisatorische Umsetzung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaften werde in Bezug auf die Normadressaten in der Praxis ggf. weitere Fragen aufwerfen. Sie verweise insofern auf den Beitrag von Diller/Drößler, AnwBl 2023, 188 ff. Dies betreffe gemäß § 59e Abs. 1 BRAO die allgemeinen Berufs- und Grundpflichten aus den §§ 43, 43a BRAO, die Tätigkeitsverbote des § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO sowie weitere Regelungen. Die Umsetzung der Reform in der BORA solle und könne wegen deren Relevanz für die gesamte BORA und FAO nicht ausschließlich dezentral über die bisherigen Ausschüsse der Satzungsversammlung erfolgen, deren Mitwirkung allerdings unverzichtbar sei. Eine konsistente Vorgehensweise sei geboten, die konzeptionell durch den Ausschuss entwickelt werden könne, dem Mitglieder aus allen Ausschüssen angehören sollten. In der zweiten Stufe obliege die Formulierung der Anforderungen den Fachausschüssen. Sie habe die Zusammenarbeit in dem übergreifenden Ausschuss 8 als anregend empfunden. Diese habe zu kurzen Wegen in der Abstimmung beitragen können.

Zudem verblieben neben den Berufsbezeichnungen auch für andere, in der BORA und der FAO genannte Berufe noch weitere Fragen betreffend diskriminierende Sprache, etwa hinsichtlich zusammengesetzter Begriffe. Als Beispiele nenne sie die Begriffe „anwaltsorientiert“, „Rechtsanwaltskammer“ sowie „Rechtsanwaltsgesellschaft“. Es handele sich um Formulierungen, die nur in weiterer Beratung, insbesondere auch hinsichtlich der Methodik der Umsetzung geschlechtergerechter Sprache, und im Austausch mit dem Bundesgesetzgeber längerfristig einer Lösung zugeführt werden könnten. Auch hierfür sei eine Weiterarbeit des Ausschusses 8 von Vorteil, da diese Problemstellungen für BORA und FAO fachausschussübergreifend von Bedeutung seien.

Der Ausschuss 8 der 7. Satzungsversammlung empfehle daher, dass die 8. Satzungsversammlung die weitere Tätigkeit im Sinne eines übergreifenden Ausschusses befürwortet. Sie danke den Ausschussmitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BRAK für die geleistete Arbeit. Sie habe sie als intensiv, interessant und als wichtige Erfahrung empfunden.

**Dr. Wessels:** Er danke RAin Zücker herzlich für ihren Bericht.

#### **IV. Verschiedenes**

**Dr. Wessels:** Der Tagesordnungspunkt Verschiedenes sei in diesem Plenum regelmäßig ein unberücksichtigt gebliebener Platzhalter geblieben. Heute wolle er diesen Tagesordnungspunkt für seinen ganz besonderen Dank nutzen. Es sei ihm ein wichtiges Anliegen, allen für die ehrenamtlich geleistete Arbeit in diesem Plenum und den inzwischen acht Ausschüssen der Satzungsversammlung zu danken. Alle wüssten um die damit verbundene Belastung bzw. die Einschränkungen im familiären Bereich. Ein Dank gelte auch allen Mitarbeitern der Bundesrechtsanwaltskammer, die sich für die Satzungsversammlung engagiert haben.

Für zahlreiche Mitglieder der Satzungsversammlung sei dies die letzte Sitzung gewesen. Gleich mehrere äußerst engagierte und profilierte Persönlichkeiten würden der 8. Satzungsversammlung bedauerlicherweise nicht mehr angehören. Er bitte um Nachsicht, dass er sich heute darauf beschränke, nur auf fünf Personen namentlich einzugehen.

Beginnen wolle er mit Herrn Kollegen Dr. von Wedel. Rechtsanwalt Henning von Wedel aus Hamburg sei der Inbegriff eines Urgesteins des seit dem Jahre 1995 tätigen Anwaltsparlaments. In allen 7 Legislaturperioden sei Dr. von Wedel vertreten gewesen und habe sich mit seinem Hamburger Charme stets sehr engagiert für die Besonderheiten des anwaltlichen Berufs eingesetzt; zuletzt insbesondere auch

durch die besondere europarechtliche Brille. Dass das Europarecht auch zukünftig im anwaltlichen Berufsrecht eine nicht untergeordnete Rolle spielen werde, zeige der aktuelle Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH zum Fremdbesitzverbot. Ein Thema, mit dem sich auch die nächste Satzungsversammlung mit großer Sicherheit zu befassen habe.

Ebenfalls verlassen werde uns Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart, die heute bedauerlicherweise nicht anwesend sein könne. Dr. Offermann-Burckart habe der Satzungsversammlung insgesamt sechs Legislaturperioden angehört. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema der Fachanwaltschaften habe sie sich als langjährige Vorsitzende des Ausschusses 1 ganz besondere Meriten verdient.

Der nächsten Satzungsversammlung nicht mehr angehören werde auch Herr Kollege Dr. Greve, Mitglied in den Legislaturperioden 4-7, der in Nachfolge von Frau Dr. Offermann-Burckart ebenfalls äußerst engagiert den Vorsitz des Ausschusses 1 geführt und das Recht der Fachanwaltschaften weiter reformiert habe. Dass es ihm am Ende nicht gelungen sei, den Fachanwalt für Opferrechte einzuführen, habe nichts mit Sieg oder Niederlage zu tun. Frau Groppler wolle er an dieser Stelle aber zugleich beruhigen. Er sei sich sehr sicher, dass dem Ausschuss 1 auch in Zukunft die Themen nicht ausgehen werden.

Neben Dr. Greve würden der Satzungsversammlung auch zwei weitere Mitglieder des Versammlungsrates sehr fehlen: Prof. Ewer und Prof. Gasteyer würden ebenfalls ihre äußerst engagierte Mitarbeit in diesem Plenum beenden. Prof. Gasteyer, Mitglied in den Legislaturperioden 4-7, gebühre insbesondere ein besonderer Dank für die von seinem Ausschuss 6 erarbeitete Reform der äußerst praxisrelevanten Vorschrift zur Verschwiegenheitspflicht. Prof. Ewer, Mitglied in den Legislaturperioden 5-7, danke er vor allem für seine zahlreichen sehr erhellenden Diskussionsbeiträge, die nicht selten den äußerst wichtigen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Blick beinhaltet und häufig zu einer Versachlichung der Diskussionen beigetragen hätten.

Ein besonderer Dank gebühre erneut Frau Kollegin Riethmüller für die äußerst zuverlässige und mit viel Feingefühl ausgeübte Tätigkeit als Schriftführerin.

Aber auch allen anderen Kolleginnen und Kollegen, die der nächsten Satzungsversammlung nicht mehr angehören werden und von ihm nicht ausdrücklich hervorgehoben worden seien, wünsche er alles Gute für ihre berufliche Zukunft.

## V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

**Dr. Wessels:** Für die erste Sitzung der 8. Satzungsversammlungen habe man den 1. Dezember 2023 vorgesehen. Er bitte alle verbleibenden Mitglieder, sich diesen Termin bereits heute zu notieren.

Münster, 18.06.2023

Augsburg, 18.06.2023

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels  
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller  
Schriftführerin